



Merkblatt Noroviren

Stand: 01/ 2024

Noroviren – was sind das für Erreger?

Noroviren sind weltweit verbreitet. Der Mensch ist das einzige bekannte Reservoir. Bereits sehr wenige Erreger (ca. 10 bis 100 Viruspartikel) reichen aus, um den Menschen krank zu machen. Da das Norovirus zudem in unterschiedlichen, sich genetisch unterscheidenden Untergruppen vorkommt (für die der Mensch keine ausreichende Immunität besitzt), kann es immer wieder zu regelrechten Krankheitsausbrüchen kommen. Infektionen mit Noroviren können das ganze Jahr über auftreten, wobei regelmäßig die Erkrankungszahlen in der kälteren Jahreszeit höher liegen.

Wie werden die Viren übertragen?

Ein infizierter Mensch scheidet das Norovirus während der Erkrankung in sehr hoher Anzahl mit dem Stuhl, aber auch mit dem Erbrochenen aus. Auch nach Abklingen der Krankheitszeichen wird das Norovirus regelmäßig in höherer Anzahl noch über 2 Tage und in geringer Anzahl oftmals noch 1 – 2 Wochen mit dem Stuhl ausgeschieden. Die Übertragung auf andere Menschen findet statt durch Schmierinfektion (fäkal-oral) über die Hände oder Handkontakt mit virusverunreinigten Flächen. Eine Übertragung ist auch möglich über virushaltige Tröpfchen während des schwallartigen Erbrechens. Erkrankungen können auch ausgehen von Norovirus verunreinigten Speisen oder Getränken.

Wie sehen die Krankheitszeichen aus?

Ca. 6 – 50 Stunden nach der Aufnahme von Noroviren (Inkubationszeit) treten plötzlich Zeichen eines akuten Magen-Darm-Infektes mit in der Regel schwallartigem heftigen Erbrechen und/oder starken Durchfällen auf. In der Regel besteht ein ausgeprägtes Krankheitsgefühl mit Bauchschmerzen oder Bauchkrämpfen, Übelkeit, Kopfschmerzen, Muskelschmerzen und Mattigkeit. Selten tritt eine erhöhte Körpertemperatur auf. Insgesamt leichtere Krankheitsverläufe mit Bauchschmerzen und nicht zum Erbrechen führender Übelkeit sind ebenfalls möglich. Auch von den leichteren Erkrankungsfällen geht eine Ansteckungsgefahr aus!

Die Krankheitszeichen bei einer Norovirusinfektion bestehen ca. 12 – 48 Stunden. Der Erkrankte ist regelmäßig noch mindestens bis zum 2. Tag nach Abklingen der Symptome infektiös. Das Virus kann darüber hinaus noch längere Zeit in geringen Mengen mit dem Stuhl ausgeschieden werden.

Therapie der Norovirusinfektionen:

Eine spezifische auf die Virusabtötung ausgerichtete Therapie steht nicht zur Verfügung. Die Behandlung orientiert sich an den Krankheitszeichen und den zum Teil erheblichen Flüssigkeits- und Elektrolytverlusten. Diese können insbesondere bei betroffenen Kleinkindern und älteren Personen lebensbedrohliche Ausmaße annehmen, weswegen diese Personen schnell einem Arzt zugeführt werden sollten.

Hygienemaßnahmen bei Norovirusinfektionen:

- **Siehe hierzu auch unser Merkblatt „Hygienemaßnahmen bei Durchfallerkrankungen“ (Fundstelle: www.zollernalbkreis.de).**

- **Erkrankte Personen sollten mindestens bis zur Symptombfreiheit – besser bis zu 2 Tagen danach – den Kontakt zu anderen Personen vermeiden, bzw. auf das unbedingt Nötigste reduzieren.**
- Bis 48 Stunden nach Symptombfreiheit sollten erkrankte Personen keine Nahrungszubereitung für andere Personen durchführen und nicht in der Versorgung von Säuglingen, chronisch Kranken und Pflegebedürftigen eingesetzt werden.
- Die Desinfektion der Hände mit einem viruswirksamen Desinfektionsmittel (z.B. Sterillium Virugard) sollten erkrankte Personen nach Erbrechen oder Benutzen der Toilette strikt bis zur Symptombfreiheit, besser noch bis 2 Tage danach durchführen. Kontaktpersonen zu Erkrankten sollten auf sorgfältige Händehygiene achten nach Nutzung der Toilette, vor der Nahrungszubereitung und der Nahrungsaufnahme sowie vor dem Umgang mit Säuglingen, chronisch Kranken und Pflegebedürftigen.
- Mit Erbrochenem oder Stuhl verunreinigte Gegenstände und Flächen (z.B. Waschbecken, Toiletten, Türgriffe, Boden) sollten gründlich unter Verwendung von Einweg-Tüchern mit einem üblichen Haushaltsreiniger gereinigt werden. Einweg-Tücher und Einmal-Handschuhe sind anschließend sofort in den Hausmüll zu entsorgen.
- Räume, in denen erbrochen wurde, sind gut (10 Minuten) zu lüften, um die sich in der Luft befindenden virushaltigen, kleinen Wassertröpfchen (Aerosole) zu entfernen.
- Hygieneartikel und Handtücher sind personenbezogen zu verwenden. Leib- und Bettwäsche sowie Handtücher sind mit einem Vollwaschmittel bei mindestens 60° Celsius zu waschen. Geschirr kann wie üblich gereinigt werden.
- Kontaktflächen im Sanitärbereich wie Türklinke, Waschbeckenarmatur, Spülknopf und Toilettenbrille sollten mit einem üblichen Haushaltsreiniger bis mindestens 2 Tage nach den letzten Krankheitszeichen gründlich mehrmals täglich gereinigt werden.
- Bei Auftreten von Noroviruserkrankungen in stationären Gemeinschaftseinrichtungen stellt das Gesundheitsamt das Ablaufschema „Wichtige Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Krankenhaus oder Pflegeheim bei Verdacht auf Norovirusinfektion oder nachgewiesener Norovirusinfektion“ zur Verfügung.

Gesetzliche Bestimmungen:

Es besteht nach dem Infektionsschutzgesetz eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt:

- **durch das Labor bei Erregernachweis,**
- **für den Arzt, wenn eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausübt,**
- **für den Arzt im Falle von zwei oder mehreren Erkrankungen, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich oder zu vermuten ist,**
- **für den Leiter einer stationären Einrichtung im Falle einer Häufung von Erkrankungen in der Einrichtung,**
- **für den Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung, wenn ein Kind betroffen ist, welches das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jeder Einzelfall aus Kindergärten!)**
- **für die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden im Falle einer Häufung von Erkrankungen in epidemiologischem Zusammenhang**

Erkrankte Personen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für Säuglinge, Kleinkinder und Schüler während der akuten Krankheitsphase nicht betreten, nicht an Veranstaltungen teilnehmen und nicht in solchen Gemeinschaftseinrichtungen tätig werden.

Erkrankte Personen, die Tätigkeiten im Lebensmittelgewerbe ausüben oder auch nicht gewerblich oder ehrenamtlich in der Lebensmittelzubereitung für andere Personen (außerhalb der Familie) mitwirken, dürfen diese Tätigkeit während der akuten Krankheitsphase nicht durchführen: sie unterliegen einem Tätigkeitsverbot und es besteht für diese Arbeitnehmer eine Meldepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber.